

III. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestimmt Folgendes:

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, ein Mitglied auf Vorschlag des Mieterbeirates gewählt. Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (3) Außer nach Absatz 2 scheiden Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus. Davon unabhängig kann jeder Vorschlagsberechtigte (der freie Gesellschafter, der Mieterbeirat, die Stadt Gladbeck) jederzeit das auf seinen Vorschlag hin gewählte Aufsichtsratsmitglied abberufen.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahlen im vorgenannten Verfahren zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Richtlinien festlegen, nach denen der mit der Aufsichtsrats­tätigkeit verbundene Aufwand entschädigt wird.

Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus fünf vom Rat vorgeschlagenen Mitgliedern: Herrn Plischek, Rats Herrn Angel, Rats Herrn Dyhringer, Rats Herrn Drosdzol und Rats Herrn Wegener. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat ein Vertreter des freien Gesellschafters und ein Mitglied des Mieterbeirates an.

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Plischek erneut in den Aufsichtsrat gewählt wird.

Zur Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW Folgendes:

- (1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW.

- (4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.
- (3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Aus-

schuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

I. Zur Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden

Beigeordnete Linda Wagner

und im Verhinderungsfall stellvertretend

Städt. Rechtsdirektorin Marie-Antoinette Breil

für die Dauer der Wahlzeit des Rates benannt.

II. Die Vertreter der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung werden verpflichtet, neben dem freien Gesellschafter und dem Mitglied des Mieterbeirates weitere Vertreter/innen der Stadt Gladbeck zu wählen, die vom Rat für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

III. Folgende Mitglieder werden für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:

1. Herr Martin Plischek
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: